

Satzung des Vereins "Zechenwihler Hotzenhaus e.V."
Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2013

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Zechenwihler Hotzenhaus e.V.“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erwerb, die Sicherung, Instandsetzung und Unterhaltung des Zechenwihler Hotzenhauses in Murg, Ortsteil Niederhof. Das Zechenwihler Hotzenhaus soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Nachwelt soll damit die Möglichkeit geboten werden, sich einen Einblick in die Lebensweise unserer Vorfahren im ländlichen Raum zu verschaffen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Murg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Murg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Mit Einwilligung des Finanzamtes kann das Vermögen der Gemeinde Murg zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von fünf Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Ordentliches Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt und für diese einzutreten bereit ist.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte sind unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
6. a) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
b) Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.
c) Vor jeder Entscheidung ist das betroffene Mitglied ausreichend zu hören.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- grobe Verstöße gegen die Satzung und sonstige Vereinsordnungen sowie Anordnungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung
- Schädigung des Ansehens des Vereins
- Unehrenhaftes Verhalten
- Nichtzahlung des Beitrages trotz mehrmaliger Aufforderung

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und muss bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres bezahlt sein.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung des Vereins "Zechenwihler Hotzenhaus e.V."
Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2013

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlüsse über Erwerb, Belastungen und Veräußerung von Grundstücken sowie Aufnahme von Krediten
 - g) Annahme der Satzung und Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Satzung
 - h) Bestätigung von Ausschlüssen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; sie wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vorher erfolgen. Sie ist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, im Amtsblatt der Gemeinde Murg zu veröffentlichen, sowie den auswärts wohnenden Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

2. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können zugelassen werden, wenn der Vorstand zustimmt oder wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die sofortige Behandlung fordern. Ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Sie sind ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder gefordert wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - mindestens vier Beisitzern

Die Ortsgruppen des Schwarzwaldvereins Laufenburg, Bad Säkingen und Murg sind berechtigt, je einen zusätzlichen Beisitzer in den Vorstand des Vereins zu entsenden.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands und Vorsitzenden

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Diese werden vom

Satzung des Vereins "Zechenwihler Hotzenhaus e.V."
Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2013

Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen. Er stellt die Tagesordnung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muss sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden.

2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. In Ausnahmefällen können Vorstandsbeschlüsse im Wege des Umlaufs gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 11 Berater des Vorstands

1. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtsperiode, oder von Fall zu Fall, Persönlichkeiten als Berater berufen, die in der Lage sind, durch ihr Ansehen oder ihre Sachkunde dem Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben beizustehen.
2. Diese Persönlichkeiten können zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen, die Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen, hinzugezogen werden.

§ 12 Haftung

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Der Beschluss erfordert die 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.12.2013 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.